Integritäts- und Compliance-Grundsätze der L-Bank

L-BANK
Staatsbank für Baden-Württemberg

Inhalt

1. Präambel 03

2. Integrität und Verhalten 03

3. Compliance und Governance 04
 3.1 Hinweisgebersystem 04
 3.2 Beschwerdemanagement 05

4. Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen 05
 4.1 Maßnahmen zur Geldwäscheprävention 06
 4.2 Umgang mit Verdachtsfällen 06

5. Anti-Korruption und Interessenkonflikte 06

6. Sanktionsdurchsetzung 07

1 Präambel

Integrität, Rechtstreue, Transparenz und verantwortungsvolles Handeln prägen das Selbstverständnis der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) als Förderbank des Landes Baden-Württemberg. Sie bilden die Grundlage für die Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags und für das Vertrauen der Kundinnen und Kunden, der Geschäftspartner, der Mitarbeitenden, der Eigentümerin, der Aufsichtsbehörden sowie der Öffentlichkeit.

Die L-Bank bekennt sich zu einer verantwortungsvollen und regelkonformen Unternehmensführung. Die Integritäts- und Compliance-Grundsätze der L-Bank bündeln die wesentlichen Regelungen zur Förderung einer integren Unternehmenskultur. Sie dienen der Vermeidung, Erkennung und Aufklärung von Regelverstößen. Zudem regeln sie den angemessenen Umgang mit festgestellten Regelverstößen. Sie umfassen insbesondere Anforderungen an die Corporate Governance, den Hinweisgeberschutz, die Korruptions-, Geldwäsche- und Sanktionsprävention sowie den Umgang mit Interessenkonflikten.

Vorstand, Führungskräfte und Mitarbeitende tragen gemeinsam Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelungen und für eine offene, respektvolle und von Integrität geprägte Unternehmenskultur.

Die Integritäts- und Compliance-Grundsätze werden regelmäßig und anlassbezogen auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft und bei Bedarf angepasst. Die in den nachfolgenden Grundsätzen beschriebenen Inhalte werden durch die einschlägigen internen Regularien konkretisiert.

2 Integrität und Verhalten

Die Erwartungen der L-Bank an integres und gesetzeskonformes Verhalten sind im **Ethik- und Verhaltenskodex** sowie in den **Grundsätzen des Verwaltungsrats für die Beschäftigungsverhältnisse der Bediensteten der L-Bank** konkretisiert.

Die Grundsätze des Verwaltungsrats enthalten verbindliche Regelungen zu den allgemeinen Dienstpflichten, zum Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken und sonstigen Vorteilen, zu Nebentätigkeiten sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Bankgeheimnisses. Die Grundsätze sind Bestandteil der arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen und unterstützen die Sicherstellung einer verantwortungsvollen und integren Geschäftsausübung.

Der Ethik- und Verhaltenskodex definiert die grundlegenden Werte und Verhaltensgrundsätze der L-Bank und dient Mitarbeitenden sowie Führungskräften als Orientierung für integres, verantwortungsbewusstes, gesetzes- und regelkonformes Handeln. Der Kodex umfasst insbesondere Grundsätze zu Integrität, Fairness, Respekt, Transparenz, Vertraulichkeit, Nachhaltigkeit, dem angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten sowie zur Einhaltung gesetzlicher und interner Vorgaben. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die darin festgelegten Grundsätze zu beachten. Führungskräfte tragen eine besondere Verantwortung, diese vorzuleben und ihre Einhaltung zu fördern.

3 Compliance und Governance

Die L-Bank richtet ihre Unternehmensführung an den Vorgaben des **Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg** in der jeweils gültigen Fassung aus. Die Anforderungen des Kodex sind durch entsprechende Beschlüsse von Vorstand und Verwaltungsrat im Regelwerk der L-Bank verankert. Vorstand und Verwaltungsrat tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Verantwortung für angemessene Governance-, Risiko- und Compliance-Strukturen. Der Public Corporate Governance Kodex ergänzt die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Anforderungen an die Unternehmensführung und unterstützt die Verankerung von Integrität, Transparenz und Compliance in der L-Bank. Im Einklang mit den Vorgaben des Kodex berichtet die L-Bank regelmäßig über dessen Einhaltung und legt etwaige Abweichungen nachvollziehbar offen.

Die L-Bank verfügt über angemessene Compliance-Strukturen zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Anforderungen. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für eine angemessene Geschäftsorganisation. Die zuständigen Beauftragten und Fachbereiche unterstützen ihn bei der Identifikation, Überwachung und Behandlung relevanter Compliance-Risiken. Der Verwaltungsrat nimmt seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Überwachungsaufgaben wahr. Die Interne Revision prüft die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Strukturen und Prozesse unabhängig und risikoorientiert.

3.1 Hinweisgebersystem

Die frühzeitige Erkennung und Aufklärung möglicher Rechtsverstöße und sonstiger Missstände trägt dazu bei, Risiken für die L-Bank zu reduzieren, regelkonformes Verhalten sicherzustellen sowie eine Kultur der Integrität, Transparenz und Verantwortungsübernahme zu fördern. Hinweisgebersysteme leisten hierzu einen wichtigen Beitrag, indem sie Mitarbeitenden einen geschützten Rahmen bieten, auf mögliche Missstände aufmerksam zu machen.

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), des Geldwäschegesetzes (GwG) sowie des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) hat die L-Bank ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das es den Mitarbeitenden ermöglicht, auf eine etwaige Verletzung der für die Bank maßgebenden Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit hinzuweisen oder den Verdacht einer gegen die Bank gerichteten strafbaren Handlung zu melden. Meldungen können schriftlich, elektronisch oder mündlich an die interne Meldestelle gerichtet werden. Hierbei können die Meldungen auch anonym bei der internen Meldestelle eingereicht werden. Die interne Meldestelle der L-Bank wird durch den in seiner Funktion unabhängigen Compliance-Beauftragten betreut.

Alle Mitarbeitenden werden bei ihrem Eintritt im Rahmen einer Schulung über das Hinweisgebersystem informiert. Ergänzende Informationen zu den internen und externen Meldekanälen sowie häufig gestellte Fragen (FAQ) sind im Intranet verfügbar. Der Compliance-Beauftragte und seine Stellvertretung stehen als zentrale Ansprechpersonen zur Verfügung.

Die interne Meldestelle bearbeitet eingehende Meldungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben und ergreift die jeweils erforderlichen Folgemaßnahmen. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen von einer Meldung betroffenen Personen wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gewahrt. Hinweisgebende Personen sind nach Maßgabe des HinSchG vor Benachteiligungen und Repressalien geschützt. Erhält die interne Meldestelle Hinweise auf mögliche

Repressalien, insbesondere auf Drohungen, Nötigungen oder Einschüchterungen, bindet sie die für die Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Stellen ein und prüft angemessene Maßnahmen. Die Erstattung einer Strafanzeige, angemessene arbeitsrechtliche Maßnahmen oder beides können die Folge sein.

3.2 Beschwerdemanagement

Das zuverlässige und systematische Erfassen, Bearbeiten und Auswerten von Beschwerden von Kundinnen und Kunden sowie anderen Anspruchsgruppen gehört sowohl zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation als auch zum serviceorientierten Denken und Handeln der L-Bank. Dies wird durch ein systematisches Beschwerdemanagement sichergestellt, das sich an den aufsichtsrechtlichen Anforderungen orientiert. Eine strukturierte und transparente Beschwerdebearbeitung ermöglicht es, kurzfristigen Änderungsbedarf und langfristige Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Eine Beschwerde ist an keine bestimmte Form gebunden; sie kann schriftlich oder mündlich übermittelt werden.

Wesentlicher Bestandteil des effektiven Beschwerdemanagements ist die Führung und Pflege eines zentralen Beschwerderegisters. In halbjährlichen Berichten werden die Daten, internen Prozesse und Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung analysiert, um daraus mögliche Optimierungspotenziale im Geschäftsbetrieb identifizieren zu können. Die Berichte werden dem Vorstand vorgelegt.

Weitere Informationen zum Beschwerdemanagement finden Sie hier.

4 Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen

Die L-Bank unterhält auf Grundlage ihrer Risikoanalyse angemessene Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen.[1] Dabei berücksichtigt sie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere des Geldwäschegesetzes (GwG), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie die einschlägigen Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die L-Bank hat einen Geldwäschebeauftragten sowie eine Stellvertretung bestellt. Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt unberührt. Der Geldwäschebeauftragte berichtet dem Vorstand und dem Verwaltungsrat regelmäßig über seine Tätigkeit sowie über wesentliche Entwicklungen, Risiken und Erkenntnisse im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention. Ergänzend legt er dem Vorstand und dem Verwaltungsrat den Jahresbericht des (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten vor.

Zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Anforderungen hat die L-Bank angemessene Grundsätze, Verfahren und Kontrollen sowie Organisations- und Arbeitsanweisungen eingerichtet. Die Beschäftigten werden regelmäßig zu geldwäscherechtlichen Risiken, Pflichten sowie zu aktuellen Methoden und Mustern der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschult; die gesetzlich erforderliche Zuverlässigkeitsprüfung wird sichergestellt.

Die Anti-Geldwäsche-Bestätigung der L-Bank finden Sie hier.

1 Strafbare Handlungen sind solche, die nach den Tatbeständen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Strafgesetzbuches (StGB) oder nach den außerhalb des StGB geregelten Vorschriften des sogenannten Nebenstrafrechts, beispielsweise den Strafvorschriften der Abgabenordnung, strafbar sind.

4.1 Maßnahmen zur Geldwäscheprävention

Im Rahmen der jeweils anzuwendenden Kundensorgfaltspflichten identifiziert die L-Bank ihre Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen. Darüber hinaus klärt und überprüft die L-Bank die wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem jeweiligen Risiko. Die L-Bank verfügt über angemessene risikoorientierte Verfahren zur Erkennung und Untersuchung von Sachverhalten und Transaktionen, bei denen Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen können. Der Geldwäschebeauftragte führt hierzu risikobasierte Überwachungshandlungen durch.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Sicherungsmaßnahmen werden regelmäßig überprüft und im Rahmen interner und externer Prüfungen bewertet. Die zugrunde liegenden Grundsätze, Verfahren und Regelungen werden bei Bedarf an rechtliche, regulatorische und interne Entwicklungen angepasst.

4.2 Umgang mit Verdachtsfällen

Liegen Tatsachen vor, die einen gesetzlichen Meldetatbestand nach § 43 GwG begründen, erstattet die L-Bank unverzüglich eine Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU). Die Durchführung betroffener Transaktionen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

5 Anti-Korruption und Interessenkonflikte

Korruptionsprävention und der angemessene Umgang mit Interessenkonflikten sind wesentliche Bestandteile des Compliance-Systems der L-Bank. Korruption widerspricht den gesetzlichen Vorgaben, den ethischen Werten der L-Bank und den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Förderbank. Daher gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- **Nulltoleranzprinzip:** Jede Form von Bestechung, Bestechlichkeit oder unzulässiger Vorteilsgewährung ist untersagt.
- **Einhaltung gesetzlicher Vorgaben:** Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die einschlägigen straf-, vergabe- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften sowie die internen Compliance-Vorgaben einzuhalten.
- **Vermeidung unzulässiger Einflussnahmen:** Entscheidungen müssen stets objektiv, nachvollziehbar und frei von sachfremden Einflüssen getroffen werden.
- **Transparente Verhaltensregeln:** Die geltenden Regelungen zu Geschenken sowie zu Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen sind einzuhalten.

Die L-Bank hat angemessene Strukturen, Prozesse und Kontrollen zur Prävention und Aufdeckung korruptionsbezogener Sachverhalte eingerichtet. Mitarbeitende werden regelmäßig zu relevanten Compliance-Themen geschult. Die Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen wird durch risikoorientierte Überwachungs- und Kontrollhandlungen regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

Nach Maßgabe des Ethik- und Verhaltenskodex der L-Bank haben alle Mitarbeitenden bei ihrer Tätigkeit die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und Situationen zu vermeiden, in denen private Interessen mit den Interessen der Bank oder ihrer Kundinnen und Kunden in Konflikt geraten können. Dabei soll auch schon der Anschein einer unlauteren Handlungsweise vermieden werden.

Darüber hinaus gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen über ausgeschlossene Personen und über die Besorgnis der Befangenheit. Mitarbeitende haben mögliche Sachverhalte, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können, nach Maßgabe der hierfür geltenden internen und gesetzlichen Vorgaben offenzulegen.

6. Sanktionsdurchsetzung

Die L-Bank hält die für sie geltenden restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union (EU) und die einschlägigen nationalen Sanktionsvorschriften ein. Hierbei berücksichtigt sie insbesondere die durch entsprechende Rechtsakte umgesetzten Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. EU-Sanktionen können sowohl autonom erlassen werden als auch der Umsetzung von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates dienen. Bei der Ausgestaltung ihres Sanktions-Compliance-Systems berücksichtigt die L-Bank insbesondere die EBA-Leitlinien zu internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Gewährleistung der Umsetzung restriktiver Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten (EBA/GL/2024/14). Soweit die L-Bank im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit Sanktionsvorschriften von Drittstaaten konfrontiert ist, werden diese unter Beachtung der jeweils anwendbaren unionsrechtlichen und nationalen Vorgaben bewertet.

Eine wesentliche Grundlage der Sanktionsdurchsetzung bilden aktuelle und hinreichende Kunden- und Geschäftspartnerdaten. Die L-Bank unterhält angemessene Verfahren und Kontrollen, um relevante Personen, Organisationen, Vermögenswerte, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen auf mögliche Bezüge zu restriktiven Maßnahmen zu prüfen. Erkannte Treffer werden sachgerecht bearbeitet und die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe der geltenden Vorgaben umgesetzt. Die maßgeblichen Verfahren und Kontrollen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf an rechtliche, regulatorische und technologische Entwicklungen angepasst.

Über wesentliche Entwicklungen und Risiken im Bereich der Sanktionsdurchsetzung werden Vorstand und Verwaltungsrat regelmäßig informiert. Die Berichterstattung erfolgt insbesondere im Jahresbericht des (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten der L-Bank.

L-Bank
Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank

Schlossplatz
76131 Karlsruhe

Tel. 0721 150-0
Fax 0721 150-1001

Börsenplatz 1
70174 Stuttgart

Tel. 0711 122-0
Fax 0711 122-2112

l-bank.de